

Stadt/Gemeinde Karlsbad  
Landkreis Karlsruhe

## Gemeinsame öffentliche Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis

und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum Europäischen Parlament sowie für die Wahl des Gemeinderats,  
Ortschaftsrats, Kreistags ~~und der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart<sup>1)</sup>~~  
am 13. Juni 2004

Die Wahl zum Europäischen Parlament sowie die Wahl des Gemeinderats, Ortschaftsrats, Kreistags ~~und der Regionalversammlung<sup>1)</sup>~~ findet zeitgleich am 13. Juni 2004 statt.

### 1. Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis

Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament sowie das Wählerverzeichnis für die Wahl des Gemeinderats, Ortschaftsrats, Kreistags ~~und der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart<sup>1)</sup>~~ für die Gemeinde  
für  
die Wahlbezirke der Gemeinde Karlsbad

wird in der Zeit vom **24. bis 28. Mai 2004** während der allgemeinen Öffnungszeiten<sup>2)</sup>

im Rathaus Langensteinbach, Hirtenstraße 14, Zimmer 3<sup>3)</sup>  
für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze und den entsprechenden Landesvorschriften eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich<sup>1)</sup>.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

### 2. Einspruch gegen das Wählerverzeichnis/Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses

Wer das Wählerverzeichnis – die Wählerverzeichnisse für unrichtig oder unvollständig hält, kann während des o.g. Zeitraums, spätestens am 28. Mai 2004 bis 13.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde<sup>3)</sup> Rathaus Langensteinbach

Zimmer Nr. 3 Einspruch gegen das Wählerverzeichnis für die Wahl zum Europäischen Parlament einlegen bzw. Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses für die Wahl des Gemeinderats, Ortschaftsrats<sup>1)</sup>, Kreistags ~~und der Regionalversammlung<sup>1)</sup>~~ stellen.

Der Einspruch sowie der Antrag auf Berichtigung können schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

### 3. Wahlbenachrichtigungen

Wahlberechtigte, die in die Wählerverzeichnisse eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23. Mai 2004 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen bzw. Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

### 4. Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis

Wahlberechtigte, die ihr Wahlrecht im jeweiligen Wahlgebiet durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren wieder in das Wahlgebiet zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag nicht mindestens drei Monate im Wahlgebiet wohnen oder dort ihre Hauptwohnung begründet haben, nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis für die Wahl des Gemeinderats, Ortschaftsrats, Kreistags ~~und der Regionalversammlung<sup>1)</sup>~~ eingetragen. Der schriftliche Antrag muss spätestens bis zum Sonntag, 23. Mai 2004, beim Bürgermeisteramt eingehen.

Wahlberechtigte, die in eine andere Gemeinde des Wahlgebiets zurückkehren oder dort ihre Hauptwohnung begründen, müssen dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Wahl des Kreistags und der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart eine Bestätigung über den Zeitpunkt des Wegzugs oder der Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis/dem Verbandsgebiet der Region Stuttgart sowie über das Wahlrecht zu diesem Zeitpunkt beifügen. Die Bestätigung erteilt kostenfrei das Bürgermeisteramt der Gemeinde, aus der der Wahlberechtigte in ein anderes Wahlgebiet weggezogen ist oder seine Hauptwohnung verlegt hat.

Wahlberechtigte Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger), die nach § 22 des Meldegesetzes von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis für die Wahl des Gemeinderats, Ortschaftsrats und des Kreistags eingetragen, wenn der Antrag bis zum Sonntag, 23. Mai 2004, beim Bürgermeisteramt eingeht. Dem Antrag ist eine eidesstattliche Versicherung mit den Erklärungen des § 3 Abs. 3, 4 KomWO anzuschließen; Vordrucke für diese Anträge sind beim Bürgermeisteramt erhältlich.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

## 5. Ausübung des Wahlrechts mittels Wahlscheins

5.1 Wer einen Wahlschein für die Europawahl hat, kann an der Wahl im ~~Stadt-/Landkreis~~

**Karlsruhe**

(Name)

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises

oder

durch **Briefwahl** teilnehmen.

5.2 Wer einen Wahlschein für die Wahl des Gemeinderats, Ortschaftsrats, Kreistags und der Regionalversammlung<sup>1)</sup> hat, kann entweder

in einem beliebigen **Wahlraum** des im Wahlschein angegebenen Gebiets

oder

durch **Briefwahl** wählen.

## 6. Voraussetzungen für die Erlangung eines Wahlscheines

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

6.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,
- b) – im Hinblick auf die Europawahl – wenn er seine Wohnung ab dem 10. Mai 2004 in einen anderen Wahlbezirk
  - innerhalb der Gemeinde
  - außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt,
  - im Hinblick auf die Wahl des Gemeinderats, Ortschaftsrats, Kreistags und der Regionalversammlung<sup>1)</sup> – wenn er seine Wohnung in einen anderen Wahlbezirk verlegt und nicht in das Wählerverzeichnis des neuen Wahlbezirks eingetragen worden ist,
- c) wenn er aus beruflichen Gründen oder wegen Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen Beeinträchtigung oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

6.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis
  - im Hinblick auf die Europawahl – bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung –
  - im Hinblick auf die Wahl des Gemeinderats, Ortschaftsrats, Kreistags und der Regionalversammlung<sup>1)</sup> – nach § 3 Abs. 2 und 4 Kommunalwahlordnung, sowie bei Unionsbürgern, wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden bei Vorlage der zur Feststellung seines Wahlrechts verlangten Nachweise nach § 3 Abs. 3 und 4 Kommunalwahlordnung bis zum **23. Mai 2004** versäumt hat, oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis für die Wahl zum Europäischen Parlaments nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bzw. die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses für die Wahl des Gemeinderats, Ortschaftsrats, Kreistags und der Regionalversammlung<sup>1)</sup> (§ 6 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz) bis zum **28. Mai 2004** versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist – im Hinblick auf die Europawahl – bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung, – im Hinblick auf die Wahl des Gemeinderats, Ortschaftsrats, Kreistags und der Regionalversammlung<sup>1)</sup> – nach § 3 Abs. 2 und 4 Kommunalwahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 6 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchs- bzw. Widerspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses dem Bürgermeisteramt bekannt geworden ist.

6.3 Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis Freitag, den 11. Juni 2004, 18.00 Uhr, beim Bürgermeisteramt

Rathaus Langensteinbach, Hirtenstraße 14, Zimmer 1 (Bürgerbüro) <sup>3)</sup>

mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 6.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich für die Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheins glaubhaft machen.

## 7. Briefwahl

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

für die *Europawahl*

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

für die *Wahl des Gemeinderats, Ortschaftsrats, Kreistags und der Regionalversammlung* <sup>1)</sup>

- den/die amtlichen Stimmzettel, gegebenenfalls mit zugehörigem Merkblatt,
  - einen bzw. mehrere amtliche(n) Wahlumschlag/Wahlumschläge,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen gelben Wahlbriefumschlag mit dem Aufdruck „für die Kommunalwahlen“.
- Hinweise für die Briefwahl sind auf der Rückseite des Wahlscheins abgedruckt.

Diese Wahlunterlagen werden ihm vom Bürgermeisteramt auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Für die Europawahl gilt, dass die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig ist, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können. Bei der Wahl des Gemeinderats, Ortschaftsrats, Kreistags ~~und der Regionalversammlung~~ <sup>1)</sup> gilt, dass Wahlschein und Briefwahlunterlagen an einen anderen als den Wahlberechtigten nur ausgehändigt werden dürfen, wenn die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel/den Stimmzetteln und dem Wahlschein jeweils so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. <sup>4)</sup>

*Wähler die bei der Europawahl und bei der Wahl des Gemeinderats, Ortschaftsrats, Kreistags ~~und der Regionalversammlung~~ durch Briefwahl wählen, müssen zwei Wahlbriefe absenden!*

Der Wahlbrief für die Europawahl wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Der Wahlbrief für die Wahl des Gemeinderats, Ortschaftsrats, Kreistags ~~und der Regionalversammlung~~ <sup>1)</sup>, der durch die Post übersandt wird, ist freigemacht. Der Wahlbrief kann jeweils auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Karlsbad, 10.05.2004

(Ort, Datum)



(Unterschrift)

Rudi, Knodel  
Bürgermeister

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes bitte streichen.

<sup>2)</sup> Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.

<sup>3)</sup> Bitte genau bezeichnen (Gebäude, Straße, Hausnummer, Zimmer). Wenn mehrere Einsichtsstellen eingerichtet sind, diese und die Ihnen zugeteilten Ortsteile oder dgl. oder die Nummern der Wahlbezirke angeben.

<sup>4)</sup> Ende der vom Bundeswahlleiter festgesetzten allgemeinen Wahlzeit eintragen.